

Satzung

des Vereins „Jugendhaus Zweite Heimat, Höhr-Grenzhausen e.V.“

Präambel:

Für die Stadt und Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen soll ein Angebot der offenen Jugend- und Erwachsenenarbeit geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen und Erwachsenen soll nach pädagogischen Gesichtspunkten ein Jugend- und Kulturzentrum betrieben werden. Die Teilnehmer der Gründungsversammlung haben beschlossen, einen Verein „Jugendhaus Zweite Heimat e.V.“ in Höhr-Grenzhausen auf der Grundlage der nachfolgenden Satzung zu gründen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Jugendhaus Zweite Heimat, Höhr-Grenzhausen e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Höhr-Grenzhausen.
- 3) Der Verein ist unter der Nummer 1620 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1) Aufgabe des Vereins ist es, durch die Schaffung von Kultur- und Freizeitangeboten die individuelle, soziale und sittliche Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern. Hierzu bietet der Verein Jugendhaus Zweite Heimat in den Bereichen, Kunst, Musik, Sprachen, Bewegung, Hauswirtschaft und EDV folgendes im Sinne des Satzes 1 an:

- Kurse
- Fortbildungen
- Seminare
- Workshops.

Zielgruppe sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Stadt und Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen. Eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern außerschulischer Jugendarbeit wird angestrebt.

- 2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seiner Aufgabe ein Jugendhaus und einen Kinderhort in der Hermann-Geisen-Str. 40-44 und einen Jugendtreff in der Rheinstraße 34 als Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Jugendförderungsgesetzes. Der Verein wird als freier Jugendhilfeträger in Kooperation mit den Schulen als sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) tätig.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigennützigen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

- 4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist an den Normen des Grundgesetzes orientiert. Er versteht sich als freier Jugendhilfeträger gem. § 5 Abs. 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Jugendbildungsgesetzes.
- 5) Dem Verein obliegt die Bereitstellung der Mittel und die Anstellung des Personals.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand
3. der Jugendrat
4. der Beirat.

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins können nur geschäftsfähige natürliche Personen auf schriftlichen Antrag werden.
- 3) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen auf schriftlichen Antrag werden. Minderjährige können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können jedoch Anträge stellen und an der Beratung teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn das Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen für zwei Jahre im Zahlungsrückstand ist.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn satzungsgemäße Ziele und Zwecke des Vereins vorsätzlich zuwiderhandeln.
- 4) Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; über den eines

fördernden Mitgliedes der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich und mit Gründen versehen zu erfolgen.

- 5) Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie bestehende Vereinseinrichtungen bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- 3) Die vereinsmäßige Haftung beschränkt sich auf die unter § 4 Abs. 2 dieser Satzung benannten Mitglieder. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.
- 4) Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

§ 7

Beiträge und Finanzierung

- 1) Über die Höhe der jährlichen zu entrichtenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Kosten werden wie folgt aufgebracht:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch Erträge aus den Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendhauses (über die Verwendung von Erträgen, die bei Sonderveranstaltungen für wohltätige Zwecke erwirtschaftet werden, entscheidet der Vorstand),
 - c) Zuschüsse des Westerwaldkreises gemäß den bestehenden Richtlinien,
 - d) Zuschüsse des Landes gemäß der bestehenden Richtlinien,
 - e) Zuwendungen der Stadt Höhr-Grenzhausen,
 - f) Zuwendungen der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen,
 - g) Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter.
- 3) Für die Anstellung des Personals gelten die Bestimmungen des TVöD sowie diesen Tarifvertrag ergänzende Tarifverträge der VKA.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

Die von Dritten zu entrichteten Kosten an den Kinderhort können durch die Verbandsgemeindekasse Höhr-Grenzhausen zwangsweise beigetragen werden.

Die Stadt Höhr-Grenzhausen ist Mitträger des Kinderhortes und kann als kommunale Gebietskörperschaft eigenständig zwangsweise Beitreibungen durchführen.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins und die Prüfung der Rechnungsbelege erfolgen durch zwei Prüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Weiterhin ist ein stellvertretender Kassenprüfer zu wählen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Zur Mitgliederversammlung sind die ordentlichen und fördernden Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist die zu ändernde Vorschrift auf der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort, Zeit, Name der anwesenden Mitglieder, Anträge und Beschlüsse weitergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist in Abschrift den ordentlichen Mitgliedern zu übergeben. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden oder des Vorstandes fallen. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr.
 1. Beschlussfassung über Satzungen,
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden und seines Vertreters, des Beirates und deren Vertretern, soweit sie nicht geborene Mitglieder des Beirates sind,
 3. Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und Entlastung desselben,

4. Beschluss des Haushaltsplans,
 5. Wahl der Kassenprüfer,
 6. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
 7. Genehmigung des pädagogischen Konzeptes des Jugendhauses und dessen Fortschreibung,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Für Satzungsänderungen, die die Änderung des Vereinszwecks bewirken, ist ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - 7) Bei Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder wird im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel abgestimmt oder gewählt.
 - 8) Bei der Wahl von Personen gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit hat. Sollte keine absolute Mehrheit erreicht werden, so ist ein zweiter Wahlgang unter den zwei Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, werden Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen mitgezählt.
 - 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. der Vorstand dies beschließt,
 2. mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins (ordentliche oder fördernde) den Antrag hierzu unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand stellt, und wenn über dieselbe Angelegenheit in den letzten sechs Monaten die Mitgliederversammlungen noch kein Beschluss gefasst hat.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern. Angestellte Mitarbeiter/innen des Vereins Jugendhaus Zweite Heimat, Hör-Grenzhausen e.V. können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 2) Der Vorsitzende des Beirats ist zugleich beratendes Mitglied des Vorstandes.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Verein.
- 4) Der Vorsitzende und sein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im

Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Der Leiter des Jugendhauses nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlüsse der Organe bereitet der Vorsitzende vor. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Dem Vorsitzenden obliegt die Dienst-, dem Leiter des Jugendhauses die Fachaufsicht gegenüber den hauptamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeitern des Vereins. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle von seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der stellvertretende Vorsitzende ist der allgemeine Vertreter des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Eine Verhinderung liegt dann vor, wenn der Vorsitzende wegen Urlaub, Erkrankung oder sonstigen beruflichen oder persönlichen Gründen seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann.

- 5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens dreimal, zusammen. Die Einberufung des Vorstandes hat vom Vorsitzenden mindestens 8 Tage vorher schriftlich – unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung – zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung telefonisch erfolgen und die Einladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 2. Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Fachkräfte. Das übrige Personal wird durch den Leiter des Jugendhauses eingestellt. Näheres regelt über § 14 dieser Satzung die Allgemeine Geschäftsweisung.
 3. Aufstellung des Haushaltsplans bis spätestens 30. November eines jeden Jahres für das kommende Geschäftsjahr,
 4. Vorbereitung der Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung,
 5. Aufstellung einer allgemeinen Geschäftsweisung.
 6. Alle sonstigen, nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Beirates fallenden Entscheidungen.
- 8) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Leiter des Jugendhauses
- 9) Grundstücksgeschäfte und Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beirat

Im Jugendhaus kann ein Beirat gebildet werden.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte Arbeits- und Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit von dem abberufen werden, der sie eingesetzt hat.

§ 13 Jugendrat

- 1) Im Jugendhaus kann ein Jugendrat gebildet werden, der die Anliegen der Hausbesucher vertritt und deren Wünsche an den Vorsitzenden des Vereins weitergibt.
- 2) Der Jugendrat wird bei einer Versammlung der jugendlichen Besucher des Hauses für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Jugendrat wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- 3) Der Jugendrat setzt sich aus fünf jugendlichen Besuchern des Jugendhauses zusammen. Es sind zwei Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Jugendhauses dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.
- 4) Der pädagogische Leiter des Hauses nimmt an den Sitzungen des Jugendrates beratend teil.

§ 14 Allgemeine Geschäftsweisung

Soweit diese Satzung Rechte und Pflichten einzelner Vereinsorgane nicht besonders festlegt, können einzelne Organe mit einer Allgemeinen Geschäftsweisung besondere Regelungen treffen. Diese Allgemeine Geschäftsweisung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Montabaur.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Höhr-Grenzhausen mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und

ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Hör-Grenzhausen zu verwenden.

§ 17
Inkrafttreten

- 1) Die vorstehende Satzung wurde am 18. November 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 30. November 2007 außer Kraft.

Thilo Becker, Vorsitzender

Jürgen Johannsen, stv. Vorsitzenden

Michael Thiesen, Beisitzer

Matthias Welzel, Beisitzer

Ute Klebula, Beisitzerin

Hella Glauben, Beisitzerin

Brigitte Krapp, Beisitzerin